



## **Richtlinie über den Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald der Gemeinde Hasselroth,**

### **§ 1**

Die Gemeinde Hasselroth stellt ihren Einwohnern und Mitarbeitern Brennholz aus dem Gemeindewald zur Verfügung.

### **§ 2**

Der Verkauf von Brennholz ist auf 10 Festmeter pro Haushalt beschränkt. Der Kauf des Brennholzes dient dem Eigenbedarf und darf nicht an Dritte weiterveräußert werden.

### **§ 3**

Das Brennholz kann bei der Gemeinde telefonisch oder elektronisch bestellt werden.

### **§ 4**

Die Kostenaufstellung für den Holzverkauf wird auf der Homepage der Gemeinde Hasselroth veröffentlicht.

### **§ 5**

Die Kostenaufstellung für den Holzverkauf wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

### **§ 6**

Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von drei Wochen ohne Abzug zu leisten. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum der Gemeinde Hasselroth. Der Kaufende verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kaufenden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Gemeinde Hasselroth berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

### **§ 7**

Für die Qualität und die Menge des Holzes wird nur eine Garantie von 10 Tagen gewährt. Etwaige Mängel sind in diesem Zeitraum anzuzeigen. Mit Ablauf der Frist geht die Diebstahls- und Qualitätsminderungsgefahr auf den Käufer über. Die Rechnung ist in jedem Fall zu bezahlen.

## **§ 8**

Das Brennholz wird in nummerierten Poltern zur Verfügung gestellt. Die Polter sind an einem mit Pkw befahrenen Weg zu erreichen.

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

## **§ 9**

Der Verkauf von Brennholz ist nur solange möglich, wie eine Bereitstellung erfolgte. Der Verkauf des Brennholzes richtet sich nach Eingang der Nachfrage gemäß § 3 der Satzung. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Brennholz besteht nicht.

## **§ 10**

Die Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Hasselroth, den 23.02.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hasselroth

Matthias Pfeifer  
Bürgermeister